



**Einwohnergemeinde Belp**



# **Reglement Schulzahnpflege**

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
I. Allgemeine Bestimmungen .....	3
II. Organisation .....	3
III. Behandlungskostenbeiträge .....	4
IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	6



# REGLEMENT

## SCHULZAHNPFLEGE

---

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Belp erlässt, gestützt auf

- Art. 60 des Volksschulgesetzes (BSG 432.210)

- Art. 56 Absatz 1 des Organisationsreglementes

folgendes Reglement über die Schulzahnpflege

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

<sup>1</sup> Dieser Erlass regelt die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen. *Zweck*

<sup>2</sup> Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.

### II. Organisation

#### Art. 2

<sup>1</sup> Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde praktizierende Zahnärzteschaft im Auftragsverhältnis besorgt. *Schulzahnarzt / Schulzahnärztin*

<sup>2</sup> Die Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen werden von der Zentralschulkommission durch Vertrag im Auftragsverhältnis angestellt.

<sup>3</sup> Die Aufgaben der Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen richten sich nach dem Vertrag.

#### Art. 3

Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Primarstufe wird Fachpersonal beigezogen, welches durch die Schulzahnpflegeleitung ernannt wird. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag. *Fachpersonal*

#### **Art. 4**

*Schulzahnpflegeleitung<sup>1</sup>*

Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch eine von der Zentralschulkommission beauftragte Person ausgeübt. Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten.

### **III. Behandlungskostenbeiträge**

#### **Art. 5**

*Anspruchsberechtigung - allgemein*

<sup>1</sup> Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.

#### **Art. 6**

*Persönliche Verhältnisse*

Zur Familie zählen Kinder, welche das 18. Altersjahr nicht überschritten haben.

#### **Art. 7**

*Finanzielle Verhältnisse*

<sup>1</sup> Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und zehn Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.

<sup>2</sup> Es sind jedoch

- a) für den Liegenschaftsunterhalt bei Ein- und Zweifamilienhäusern höchstens ein Prozent und bei Mehrfamilienhäusern höchstens 2,5 Prozent des amtlichen Wertes zuzulassen;
- b) freiwillige Geldleistungen, Mitgliederbeiträge und Zuwendungen im Sinne von Art. 38 Abs. 1 Bst. i und l StG aufzurechnen;
- c) die Zinsen auf Sparkapitalien, soweit sie nach Art. 38 Abs. 1 Bst. g StG vom Einkommen abgezogen werden können, aufzurechnen

---

<sup>1</sup> Das kantonale Recht schreibt keine Schulzahnpflegeleitung mehr vor.

<sup>2</sup> Gemäss Vortrag zur Revision von Art. 60 VSG: ...Behandlungskostenbeiträge können von den Gemeinden soweit der Lastenverteilung Fürsorge zugeführt werden, als sie von der Gemeindefürsorgebehörde im Rahmen der SKOS-Richtlinien an bedürftige Personen im Sinne der Fürsorgegesetzgebung ausgerichtet werden. Es steht den Gemeinden frei, weiteren Personen Beiträge auszurichten.

## **Art. 8**

Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

*Ermittlung des Einkommens und Vermögens*

## **Art. 9**

<sup>1</sup> Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.

*Massgebende Behandlungskosten*

<sup>2</sup> Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:

- a) versäumte Sitzungen;
- b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.);
- c) *spezielle Anästhesiemethoden (Einsatz von Dormicum; in diesem Fall wird die normale Infiltrationsanästhesie berücksichtigt);*
- d) *Ausfüllen von Formularen zu Handen der UVG, KVG, etc.*

<sup>3</sup> Ist die Behandlung durch einen Privatzahnarzt ausgeführt worden, dürfen die massgebenden Kosten nicht über denjenigen des Schulzahnarztes liegen.

## **Art. 10**

<sup>1</sup> An die massgebenden Behandlungskosten (nach Art. 9) von weniger als Fr. 100.00 werden keine Beiträge gewährt.

*Grenzwerte*

<sup>2</sup> Pro Jahr und Kind haben die Eltern einen Selbstbehalt von Fr. 100.00 zu tragen.

<sup>3</sup> Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde nach Art. 12 und nach Abzug des Selbstbehaltes weniger als Fr. 50.00, wird dieser nicht ausgerichtet.

<sup>4</sup> Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal Fr. 1'000.00 pro Jahr und Kind. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.

## **Art. 11**

<sup>1</sup> Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuchsformular bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung.

*Geltendmachung des Beitrages*

<sup>2</sup> Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss Art. 153 Abs. 2 lit. a) Steuergesetz - BSG 661.11).

<sup>3</sup> Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes;
- b) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger;
- c) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten;
- d) Einzahlungsschein für die allfällige Überweisung des Beitrages

<sup>4</sup> Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung kann die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt beziehen.

#### **Art. 12**

*Beitrags-  
berechnung*

<sup>1</sup> Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen und der Kinderzahl.

<sup>2</sup> Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 2 zu diesem Reglement festgehalten.

### **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 13**

*Übergangs-  
bestimmungen*

Für Behandlungskosten während des Jahres 2002 gelten die per 1. Januar 2002 aufgehoben kantonalen Bestimmungen über den schulzahnärztlichen Dienst sinngemäss.

#### **Art. 14**

*Inkrafttreten*

Dieses Reglement inkl. Anhang 1 und Anhang 2 tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Schulzahnpflegereglemente.

Genehmigt am 05. Dezember 2002 durch den Gemeinderat Belp

Im Namen des Gemeinderates Belp

Der Präsident:

Der Sekretär i.V.:

sig. Rudolf Joder

sig. Annemarie Schild

## **positionszeugnis**

Die unterzeichnete stellvertretende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vom Gemeinderat am 05.12.2002 genehmigte Reglement vom 13.12.2002 bis 13.01.2003 tatsächlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt.

St. Gallen, 20. Januar 2003

Die Gemeindeschreiber-Stv.:

sig. Annemarie Schild

# Anhang 1

zum

## Schulzahnpflege-Reglement

---

### Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eines Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
  - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
  - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Belp, 05.12.2002

## Anhang 2

### zum Schulzahnpflege-Reglement

### Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

massgebendes Einkommen gemäss Artikel 7										
	bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		bis Fr. 36'000.00		bis Fr. 43'000.00		bis Fr. 50'000.00	
Kinder- zahl	Eltern	Gemeinde								
1	10 %	90 %	60 %	40 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
2	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %
3	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %
4	10 %	90 %	30 %	70 %	60 %	40 %	80 %	20 %	100 %	0 %
5	10 %	90 %	20 %	80 %	50 %	50 %	70 %	30 %	80 %	20 %
6	10 %	90 %	10 %	90 %	40 %	60 %	60 %	40 %	70 %	30 %

Belp, 05.12.2002

